

## Rechtsprechung

- 1** BGH-Entscheidung vom 07.11.2012:  
Zur Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten  
in zertifizierten Altersvorsorgeverträgen
- 2** BGH-Beschluss vom 22.08.2012:  
Pfändungsschutz für Ansprüche aus Rentenver-  
sicherungsvertrag
- 3** BAG-Entscheidung vom 19.06.2012:  
Betriebsrenten; Kürzung; Vorzeitiges Ausscheiden
- 4** BAG-Entscheidung vom 19.06.2012:  
bAV und Sonderzahlung
- 5** BSG-Entscheidung vom 09.10.2012:  
Hinzuverdienstgrenze - Bezieher einer Rente ist  
nicht verpflichtet, die Prüfung wegen Überschrei-  
tung des Einkommens selbst vorzunehmen

## Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 29.10.2012: Vorsor-  
geaufwendungen, Aufteilung eines einheitlichen  
Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); An-  
passung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veran-  
lagungszeitraum 2013
- 2** Sozialversicherung: Rechengrößen 2013 durch  
den Bundesrat bestätigt
- 3** Beitragssatz des PSV für das Jahr 2012
- 4** "Deutscher bAV Service" –  
Pressemitteilung vom 23.11.2012:  
Altersabsicherung durch Betriebsrenten –  
Rechtssichere Begleitung unabdingbar
- 5** Die KENSTON Unternehmensgruppe in der  
Fachöffentlichkeit
- 6** Neuer Standardkommentar zur betrieblichen  
Altersversorgung

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer

### Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und  
Sozialversicherungsrecht

Kommentar

Verlag C. H. Beck

## Rechtsprechung

### **1** BGH-Entscheidung vom **07.11.2012: Zur Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten in zertifizierten Altersvorsorge- verträgen**

Der für das Versicherungsvertragsrecht zustän-  
dige IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
entschieden, dass eine in zertifizierten Alters-  
vorsorgeverträgen verwendete Klausel, nach  
der die Abschluss- und Vertriebskosten gleich-  
mäßig auf die ersten fünf Laufzeitjahre verteilt  
werden, die Anleger nicht unangemessen be-  
nachteiligt (BGH vom 07.11.2012 - IV ZR  
292/10 -).

Der klagende Verbraucherschutzverband ver-  
langt von der beklagten Investmentgesellschaft  
Unterlassung der Verwendung einer Klausel in  
Altersvorsorgeverträgen.

Die Beklagte bietet unter der Bezeichnung  
"DWS RiesterRente Premium" ein nach den Be-  
stimmungen des Gesetzes über die Zertifizie-  
rung von Altersvorsorge- und Basisrentenver-  
trägen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungs-  
gesetz - AltZertG) zertifiziertes Altersvorsorge-  
produkt an, bei dem die von Privatkunden ge-  
leisteten Beiträge in Investmentfondsanteile an-  
gelegt werden. Dabei verwendet sie Allgemeine  
Geschäftsbedingungen, die in Nr. 15.1 folgende  
Bestimmung enthalten:

"... Der Anleger zahlt die Abschluss- und Ver-  
triebskosten in Höhe von 5,5%, indem die DWS  
während der ersten fünf Laufzeitjahre der DWS  
RiesterRente Premium von seinen "regelmäßi-  
gen Beiträgen" anteilig einen gleichmäßigen  
Betrag einbehält und nicht in Fondsanteile an-  
legt. ..."

Der Kläger meint, diese Klausel benachteilige  
die Anleger unangemessen i.S. von § 307 Abs.  
2 Nr. 1 BGB, weil sie mit § 125 Investmentge-  
setz (InvG) unvereinbar sei, der zugunsten der  
Anleger die für die Kostendeckung einzubehal-  
tenden Beträge im ersten Laufzeitjahr auf ein  
Drittel der regelmäßigen Beiträge begrenze und  
für die gesamte übrige Laufzeit des Anlagepro-  
dukts eine gleichmäßige Verteilung der Kosten  
anordne. Diese Kostenverteilung müsse auch  
bei der fondsgebundenen Altersvorsorge ein-  
gehalten werden. Die Beklagte ist der Ansicht,  
dass sie gemäß der für Altersvorsorgeprodukte  
vorrangigen Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr.  
8 AltZertG die Abschluss- und Vertriebskosten  
gleichmäßig auf die ersten fünf Vertragsjahre  
verteilen dürfe.

Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos ge-  
wesen. Der Senat hat die Revision des Klägers

zurückgewiesen.

Die beanstandete Bestimmung stellt keine un-  
angemessene Benachteiligung der Anleger i.S.  
von § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB dar;  
sie weicht nicht von wesentlichen Grundge-  
danken der maßgeblichen gesetzlichen Rege-  
lung ab.

Einschlägig für die in Rede stehenden zerti-  
fizierten Altersvorsorge-Fondssparpläne ist nicht  
§ 125 InvG. Die Beklagte darf sich bei ihren Al-  
tersvorsorgeprodukten hinsichtlich der Kosten-  
vorausbelastung an § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Alt-  
ZertG orientieren. Dieses Gesetz regelt zwar  
nicht die materiellen Voraussetzungen be-  
stimmter Anlagen zur Altersvorsorge, sondern  
die Bedingungen für die Zertifizierung durch die  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsauf-  
sicht. Gleichwohl ist ihm zu entnehmen, dass  
der Gesetzgeber diesen Mindestzeitraum für  
ausreichend gehalten hat, um eine angemes-  
sene Verteilung der Kosten zu gewährleisten  
und Altersvorsorge-Sparer vor übermäßiger Ko-  
stenbelastung zu schützen.

So sieht der Entwurf eines Gesetzes zur Ver-  
besserung der steuerlichen Förderung der pri-  
vaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesse-  
rungsgesetz – AltVVerbG, veröffentlicht auf der  
Internetseite des Bundesministeriums der Fi-  
nanzen) die Einfügung eines § 2a in das Alt-  
ZertG vor, dessen letzter Satz lauten soll: "§  
125 des Investmentgesetzes ist für Altersvor-  
sorgeverträge nicht anzuwenden." In der Be-  
gründung des Gesetzesentwurfs heißt es: "Au-  
ßerdem wird klargestellt, dass bei Altersvor-  
sorgeverträgen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 8  
AltZertG Spezialvorschrift gegenüber § 125  
InvG ist." (Quelle: Pressemitteilung Nr.  
186/2012 des Bundesgerichtshofs vom  
07.11.2012).

### **2** BGH-Beschluss vom 22.08.2012: **Pfändungsschutz für Ansprüche aus Rentenversicherungs- vertrag**

Zu Fragen des Pfändungsschutzes von Ansprü-  
chen aus einem Rentenversicherungsvertrag hat  
der BGH mit Datum zum 22.08.2012 folgen-  
den Beschluss getroffen (BGH vom 22.08.2012  
- VII ZB 2/11 -, BeckRS 2012, 18912):

**1.** Zugunsten eines Gläubigers einer ihm verpfändeten Forderung aus einem Rentenversicherungsvertrag ist § 851c I ZPO jedenfalls dann anzuwenden, wenn er im Versicherungsvertrag als versicherte Person benannt ist und die Rentenversicherung der Rückdeckung einer ihm als Gesellschafter-Geschäftsführer gegebenen Pensionszusage dient.

**2.** Es hindert den Pfändungsschutz nach § 851c I ZPO nicht, wenn dem Schuldner vertraglich ein Kapitalisierungsrecht eingeräumt war, dieses Recht zur Zeit der Pfändung aber nicht mehr bestand (Bestätigung von BGH, NJW-RR 2011, 493 = NZI 2011, 67 Rn.20).

### **3 BAG-Entscheidung vom 19.06.2012: Betriebsrenten; Kürzung; Vorzeitiges Ausscheiden**

Es ist eine doppelt-ratierliche Kürzung jedenfalls auch auf Gesamtversorgungszusagen, die keine Kürzungsregelung für den Fall des früheren Rentenbeginns enthalten und bei denen die Versorgungsobergrenze (allein) im Rahmen der Berechnung der Vollrente zu berücksichtigen ist, anzuwenden (BAG vom 19.06.2012 - 3 AZR 289/10 -, LSK 2012, 440225).

### **4 BAG-Entscheidung vom 19.06.2012: bAV und Sonderzahlung**

Im Zusammenhang des Zusammenspiels von betrieblichen Versorgungsrechten und Sonderzahlungen fasste das BAG mit Datum zum 19.06.2012 folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 19.06.2012 - 3 AZR 558/10 -, BeckRS 2012, 75141):

**1.** Die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung ist nicht durch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums verfassungsrechtlich gewährleistet.

**2.** Ein ehemaliger Dienstordnungsangestellter, dessen Versorgung sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen richtet, kann sich im Rahmen der auf Zahlung der ungekürzten Jahressonderzahlung gerichteten Klage nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Reduzierung der Sonderzahlung durch das Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2003 zur Unangemessenheit seiner Alimentation führt. Die Alimentationspflicht begründet keinen Anspruch darauf, dass ein bestimmter Vergütungsbestandteil wie die jährliche Sonderzahlung dauerhaft in bestimmter Höhe geleistet wird. Sie gewährt nur einen Anspruch auf eine insgesamt angemessene Besoldung und Versorgung.

### **5 BSG-Entscheidung vom 09.10.2012: Hinzuverdienstgrenze - Bezieher einer Rente ist nicht verpflichtet, die Prüfung wegen Überschreitung des Einkommens selbst vorzunehmen**

Die Beteiligten stritten über die Rückforderung von Rente wegen Erwerbsminderung wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze (BSG vom 09.10.2012 - B 5 R 8/12 R -). Der Rentner hat im Lauf des Rentenverfahrens Bestätigungen seines Steuerberaters vorgelegt, nach denen sich für die Zeiträume vom 1. 9. 2004 bis 8. 11. 2004 kein steuerrechtlicher Gewinn aus Gewerbebetrieb ergab. Mit Rentenbescheid vom 18. 2. 2005 gewährte die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV-B) Rente wegen voller Erwerbsminderung für die Zeit vom 1. 9. 2004 bis 28. 2. 2007 und wies u. a. darauf hin, dass die Rente auf der Grundlage einer vorausschauenden Beurteilung des Arbeitseinkommens bewilligt werde. Nach Vorlage des Steuerbescheids für 2004, aus dem sich ein Einkommen aus Gewerbebetrieb i. H. von 27.325 € ergab, nahm die DRV-B den Bescheid vom 18. 2. 2005 "hinsichtlich der Rentenhöhe" nach § 45 SGB X zurück und forderte die Erstattung der überzahlten Beträge (Bescheid vom 14. 6. 2007 und Widerspruchsbescheid vom 8. 1. 2008). Während des Klageverfahrens erließ die DRV-B im Blick auf den Steuerbescheid für 2005 den weiteren Bescheid vom 30. 10. 2008, hob den Rentenbescheid vom 18. 2. 2005 auch hinsichtlich des Kalenderjahrs 2005 teilweise auf und forderte die Erstattung weiterer Beträge. Die auf diesen Bescheid erweiterte Klage des Rentners war erfolgreich. Das Hessische LSG hat die Berufung der DRV-B zurückgewiesen. Die Angaben des Rentners im Verwaltungsverfahren seien insbes. nicht grob fahrlässig falsch gewesen. Die DRV-B könne sich auch nicht nachträglich auf eine Änderung der Verhältnisse (§ 48 SGB X) berufen. Die DRV-B wandte sich hiergegen mit der vom LSG zugelassenen Revision.

Der Rentner hat die Klage in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich des weiteren Bescheids vom 30. 10. 2008 zurückgenommen; insofern fehlt es bisher an der Durchführung des Widerspruchsverfahrens. Im Übrigen steht das angegriffene Urteil mit Bundesrecht nach dem Urteil des BSG vom 9. 10. 2012 - B 5 R 8/12 R - im Einklang. Der Bescheid vom 14. 6. 2007 und der Widerspruchsbescheid vom 8. 1. 2008 sind - soweit mit der Klage angegriffen - rechtswidrig und verletzen den Rentner in seinen Rechten. Die DRV-B hat die Regelung über die Höhe des monatlichen Rentenzahlbetrags im Bescheid vom 18. 2. 2005 insofern zu Unrecht aufgehoben. Damit fehlt es gleichzeitig an einem Erstattungsanspruch.

Als Rechtsgrundlage für die Aufhebungsentcheidung kommt allein § 45 SGB X in Betracht. Die DRV-B hat mit dem Bescheid vom 18. 2.

2005 hinsichtlich des streitigen Zeitraums keine nur vorläufige Regelung über die monatliche Rentenhöhe verlautbart. Sie hat vielmehr ohne gesetzliche Grundlage für sich in Anspruch genommen, auf der Grundlage einer Hypothese bereits eine endgültige Entscheidung zu treffen. Das Verfahren über die Anrechnung von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit darf jedoch nur nach abschließender Feststellung der maßgeblichen steuerrechtlichen Verhältnisse sowie grundsätzlich und in aller Regel erst nach Vorliegen des Steuerbescheids abgeschlossen werden. Insofern ist eine i. S. von § 48 Abs. 1 SGB X relevante Änderung der Verhältnisse von vornherein ausgeschlossen.

Die notwendigen Voraussetzungen einer teilweisen Aufhebung des Rentenbescheids vom 18. 2. 2005 mit Wirkung für die Vergangenheit (§ 45 Abs. 4 Satz 1 SGB X) liegen nicht vor. Der Rentner musste insbes. weder die Rechtswidrigkeit der bereits ihrer Art nach unzulässigen Festsetzung des monatlichen Rentenzahlbetrags auf hypothetischer Grundlage erkennen, noch hat er durch schuldhaft falsche Angaben zum Ergehen dieser Regelung beigetragen. "Angaben" i. S. von § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB X beziehen sich grundsätzlich nur auf solche Umstände, zu deren Mitteilung der Antragsteller nach § 60 SGB I verpflichtet ist. (Steuer-)rechtliche Schlussfolgerungen aus Einzeltatsachen sind hiervon nicht umfasst. Soweit der Rentner von der DRV-B im Rahmen des Rentenantragsverfahrens aufgefordert worden ist, Bescheinigungen seines Steuerberaters hinsichtlich des "Gewinns" vorzulegen, gilt nichts anderes. Der Rentner ist nicht verpflichtet, die der DRV-B obliegende Subsumption und die Auslegung der Rechtsbegriffe selbst vorzunehmen oder auf eigenes Risiko vornehmen zu lassen. (Quelle: DB 2012, Heft 45, S. 20)

## **Rechtsanwendung**

### **1 Neues BMF-Schreiben vom 29.10.2012: Vorsorgeaufwendungen, Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2013**

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind zur Ermittlung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen die vom Steuerpflichtigen geleisteten einheitlichen Sozialversicherungsbeiträge (Globalbeiträge) staatenbezogen nach einem bestimmten Schema aufzuteilen.

Die weitergehenden, konkreten Handlungsanweisungen der Finanzverwaltung liefert in diesem Zusammenhang das genannte BMF-Schreiben. Dieses ist ebenfalls abrufbar unter [www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben](http://www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben). Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

## 2 Sozialversicherung: Rechengrößen 2013 durch den Bundesrat bestätigt

Im Newsletter 10/2012 haben wir die voraussichtlichen Rechengrößen 2013 in der Sozialversicherung vorgestellt. Die diesbezüglich genannten Werte wurden nun mit Datum zum 23.11.2012 durch den Bundesrat bestätigt.

## 3 Beitragssatz des PSV für das Jahr 2012

Der Pensions-Sicherungs-Verein, Köln, der im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrenten weiter zahlt, hat seinen Beitragssatz für das Jahr 2012 auf 3,0 Promille (Vorjahr 1,9 Promille) festgesetzt. Damit muss die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr einen höheren Betrag für die Pensionsversicherung insolventer Unternehmen aufbringen als im Vorjahr.

Der Beitragssatz wird bezogen auf die von den Arbeitgebern bis 30. 9. 2012 gemeldete Beitragsbemessungsgrundlage. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die abgesicherten Rückstellungen für Betriebsrenten in den Bilanzen der Mitgliedsunternehmen, die sich auf rd. 304 Mrd. € addieren. Insgesamt müssen die Mitgliedsunternehmen in diesem Jahr somit rd. 912 Mio. € (im Vorjahr rd. 560 Mio. €) zahlen.

Der höhere Beitrag resultiert daraus, dass gegenüber dem Vorjahr mehr Insolvenzen eingetreten sind und eine deutlich gestiegene Anzahl von Versorgungsberechtigten zu verzeichnen war. Der für das Jahr 2012 festgelegte Beitragssatz liegt knapp unter dem langjährigen durchschnittlichen Beitragssatz von 3,1 Promille.

Im Pensions-Sicherungs-Verein sind rd. 92.500 Unternehmen Mitglied. Rechtsgrundlage ist das Betriebsrentengesetz. Hierin ist dem PSVaG ein Umlageverfahren zur Ausfinanzierung seiner Leistungen vorgeschrieben. Deshalb spiegelt sich die Schadenentwicklung eines Jahres im jeweiligen Beitragssatz wider. (Quelle: Pressemitteilung des PSVaG vom 08.11.2012)

## 4 "Deutscher bAV Service" – Pressemitteilung vom 23.11.2012: Altersabsicherung durch Betriebsrenten – Rechtssichere Begleitung unabdingbar

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist einer der komplexesten Anwendungsbereiche der bundesdeutschen Rechtswissenschaft. Gerade das interdisziplinäre Zusammenwirken von unterschiedlichen Rechtsbereichen führt dazu, dass viele unternehmensinterne Anwender diesem Bereich distanzieren bzw. mit einigem Unbehagen gegenüberstehen. Denn nicht nur die zivil- und arbeitsrechtlichen Anforderungen an die „bAV“ sind enorm - auch die steuer-, sozialversicherungs-, bilanz- und datenschutzrechtlichen Verwaltungsanforderungen samt den einhergehenden Fragen zur effizienten Abwicklung der Entgeltabrechnung stellen die Unternehmen vor zumeist kaum noch nachzuvollziehende Pflichtaufgaben im Rahmen der bAV. Das Ergebnis dieser Zustandsbeschreibung ist aktuell in allen Unternehmensbereichen sichtbar: arbeits- und zivilrechtlich „veraltete“ Versorgungswerke, unkalkulierbare Haftungsgefahren für Arbeitgeber, nicht ausgereifte Informationsprozesse für Arbeitnehmer, hohe Verwaltungsgebühren an externe Dienstleister bei mangelnder Rechtssicherheit und unzureichenden Beratungsstandards, finanziell in Schieflage geratene Anlagewerte zur Ausfinanzierung von Versorgungswerken, mangelndes Wissen über alternative Handlungsmöglichkeiten.

Die Beratung und Einrichtung sowie die laufende Überwachung von bAV- und Zeitwertkonten-Systemen erfordern somit in der hochwertigen Beratung technischen, rechtlichen und organisatorischen Aufwand und bindet damit Unternehmensressourcen.

Der **Deutsche bAV Service**, als markenrechtlich geschützter Sondergeschäftsbereich der Kenston Services GmbH und der KENSTON Unternehmensgruppe, ermöglicht daher die Koordinierung und Gewährleistung einer **ganzheitlichen** Beratungsabwicklung im Rahmen der **betrieblichen Altersversorgung** - samt integrierter umfassender Rechtssicherheit - für Unternehmen aus allen Bereichen von der kleinen **"Ein-Mann-GmbH"** bis hin zum börsennotierten **Dax-Unternehmen**.

In der Zusammenführung der Komponenten des **Deutschen bAV Service** mit den individuellen Unternehmensbelangen sowie der diesbezüglich möglichen inhaltlichen Anpassung der Technologie entsteht Innovation und Einzigartigkeit. **Rechtsberatende und sonstige erlaubnispflichtige Beratungsdienstleistungen werden in diesem Zusammenhang von befugten Dienstleistern bzw. Sozietäten übernommen.**

Der **Deutsche bAV Service** übernimmt in diesem Zusammenhang als unabhängiger Dienst-

leistungs- und Abwicklungspartner der betrieblichen Altersversorgung die Koordination sämtlicher diesbezüglicher Tätigkeiten und liefert Ihnen als Arbeitgeber bzw. Berater ein allumfassendes sowie rechtssicheres bAV-Backoffice.

Der **Deutsche bAV Service** garantiert somit den verantwortungsbewussten Arbeitgebern und Beratern hohe Kompetenz, Professionalität, standardisierte Abläufe und Haftungsauslagerung.

## 5 Die KENSTON Unternehmensgruppe in der Fachöffentlichkeit

Uckermann/Jakob/Drees nehmen in Heft 45/2012 des **„Deutschen Steuerrechts“** (DStR 2012, 2292) kritisch Stellung zur betriebswirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit der Auslagerung von Pensionsverpflichtungen auf Pensionsfonds: Die Auslagerung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen ist in aller Munde. Gerade steuerliche Berater werden häufig durch Ihre Unternehmensmandanten mit Fragestellungen zu entsprechenden Auslagerungsmöglichkeiten konfrontiert. Oftmals wird hierbei auf Seiten der Versicherungswirtschaft eine zumindest teilweise Auslagerung auf einen Pensionsfonds als „effiziente“ Lösung empfohlen. Der Beitrag setzt sich daher mit dieser Handlungsempfehlung kritisch auseinander und belegt, dass die betriebswirtschaftliche Effizienz einer solchen Lösung in Frage zu stellen ist.

Uckermann nimmt in der Ausgabe 22/2012 der **„Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“** (NZA 2012, 1268) Stellung zum Zusammenspiel von betrieblicher Altersversorgung und Altersarmut: Das Armutsrisiko künftiger Rentnergenerationen ist nach einem Bericht der „Bild am Sonntag“ vom 2.9.2012 erheblich höher als bislang in der breiten Öffentlichkeit bekannt. Ab dem Jahr 2030 erhalten selbst Arbeitnehmer, die 2500 Euro brutto im Monat verdient und 35 Jahre Vollzeit gearbeitet haben, nur eine Rente in Höhe des Grundsicherungsbetrags von 688 Euro, berichtet die Zeitung. Sie beruft sich dabei auf neueste Berechnungen des Bundesarbeitsministeriums. In einem Brief an die „Junge Gruppe“ der Unionsfraktion schlägt Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen Alarm. Alle, die weniger als 2500 Euro verdienten, müssten „mit dem Tag des Renteneintritts den Gang zum Sozialamt antreten“. Allerdings spricht die Bundesarbeitsministerin lediglich das aus, was bereits seit dem Jahr 2004 mit der Einbringung des Rentenversicherungs(RV)-Nachhaltigkeitgesetzes (BGBl I 2004, 1791) geltende Gesetzeslage ist. Vor diesem Hintergrund liefert der Autor eine Aufklärung zur aktuellen Rechtslage, denn es wird aus Sicht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aller höchste Zeit zur Reaktion auf die „Versorgungslücken“.

## 6 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer

### Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

**Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht** – Kommentar.

Buch. Rund 2000 S. In Leinen C.H.BECK ISBN 978-3-406-63193-1 vorbestellbar, Lieferung bei Erscheinen ca. 198,00 € inkl. MwSt. Versandkostenfrei!

#### Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versor-

gungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)

- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

#### Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

#### Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

#### Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

#### Herausgegeben von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater, **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt, und **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

#### Bearbeitet von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr.**

**Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



#### Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH und gleichzeitig die zur Ausübung der Rechts- und Rentenberatung im Themenfeld der betrieblichen Altersversorgung berechnete Person ist Herr Sebastian Uckermann.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de) und [www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de).



#### Kenston Pension GmbH

Hohenstaufering 48 – 54

50674 Köln

Tel. 0221 99 2222 3-0

Fax 0221 99 2222 3-50

[info@kenston-pension.de](mailto:info@kenston-pension.de)

[www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de)

[www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de)

Mit freundlicher Unterstützung:  
**BRBZ**  
Bundesverband der Rechtsberater  
für betriebliche Altersversorgung  
und Zeitwertkonten e.V.